

Besondere Bedingung Nr. 8319 SOLL & HABEN - Einbruchmeldeanlage der Klasse Werteschutz

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) 1986:

Gemäß Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art.6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage der Klasse Werteschutz geschützt sind. Voraussetzung der Haftung des Versicherers ist, dass

- a) die Anlage den einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE)/Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ)/Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) für Einbruchmeldeanlagen der Klasse Werteschutz entspricht;
- b) sämtliche Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden (Raumschutz);
- c) sämtliche Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichten etc.) überwacht sind (Außenhautschutz);
- d) zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind;
- e) ein wirkungsvolles akustisches und optisches Alarmsignal gegeben und/oder das Alarmsignal einer Zentrale übermittelt wird;
- f) die Anlage durch die Herstellerfirma regelmäßig mindestens einmal im Jahr überprüft wird;
- g) die Meldeanlage eine ständig besetzte hilfeleistende Stelle verständigt, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat;
- h) die hilfeleistende Stelle entweder
 - mit einer digitalen bedarfsgesteuerten Verbindung mit periodischer Leitungsüberwachung
oder
 - über zwei bedarfsgesteuerte Verbindungen (redundant)
oder
 - mittels einer permanent überwachten Verbindungverständigt wird.